Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 154.) Bekanntmachung in Betreff der zu errichtenden Jägerdetaschements. Vom 3ten Februar 1813.

Die eingetretene gefahrvolle Lage des Staats erfordert eine schnelle Vermehrung der vorhandenen Truppen, während die Finanzverhältnisse keinen großen Kostenaufwand verstatten. Bei der Vaterlandsliebe und der treuen Anhänglichkeit an den König, welche die Bewohner der Preußischen Monarchie von jeher beseelt und sich in den Zeiten der Gefahr immer am lebhaftesten geäußert haben, bedarf es nur einer schicklichen Gelegenheit, diesen Gefühlen und dem Durste nach Thätigkeit, welcher so vielen braven jungen Leuten eigen ist, eine bestimmte Richtung anzuweisen, um durch sie die Reihen der ältern Vertheidiger des Vaterlandes zu verstärken und mit diesen in der schönen Erfüllung der ersten von den uns obliegenden Pflichten zu wetteifern.

In dieser Hinsicht haben Seine Majestät der König die Formirung von Jägerdetaschements bei den Infanteriebataillonen und Kavallerieregimentern der Armee zu befehlen geruht, um besonders diejenige Klasse der Staatsbewohner, welche nach den bisherigen Kantongesetzen vom Dienste befreit und wohlhabend genug sind, um sich selbst bekleiden und beritten machen zu können, in einer ihrer Erziehung und ihren übrigen Verhältnissen angemessenen Form zum Militairdienst aufzufordern, und dadurch vorzüglich solchen jungen Männern Gelegenheit zur Auszeichnung zu geben, die durch ihre Bildung und ihren Verstand sogleich ohne vorherige Dressur gute Dienste leisten und demnächst geschickte Offiziere oder Unteroffiziere abgeben können.

Zur Erreichung dieser Allerhöchsten Absichten haben des Königs Majestät folgende nähere Bestimmungen zu erlassen geruhet:

Ein jedes Infanteriebataillon und jedes Kavallerieregiment wird mit einem Jägerdetaschement vermehrt, und zwar in nachstehenden Verhältnissen:

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Februar 1813.)

1) Die Jägerdetaschements bestehen blos aus Freiwilligen, die sich selbst kleiden und beritten machen. Sie können zu jeder Zeit den Dienst verlassen, nur nicht im Laufe des Feldzuges und nicht Detaschementsweise.
2) Die Kleidung ist dunkelgrün. Sowohl bei der Infanterie als Kavallerie sind die Montirungsstücke denen der Regimenter gleich, und nur durch die grüne Farbe des Rocks verschieden. Die Jäger zu Fuß tragen Stiefeln. Die Armatur ist der der Regimenter gleich, nur sind denjenigen Büchsen erlaubt, welche damit versehen sind und mit denselben umzugehen wissen. Bei der Kavallerie können die Jäger, welche einen eigenen Degen oder Säbel haben, dem des Regiments vorziehen oder jenen tragen. Die gewöhnliche Armatur wird geliefert.
3) Die Jäger haben die Besoldungen der Truppengattung mit der sie dienen, stehen aber übrigens in dem Verhältniß des Feldjägerkorps zu Fuß.
4) Kein junger Mann, welcher jetzt 17 Jahr erreicht, und noch nicht das 24ste zurückgelegt hat, und in keinem aktiven Königl. Dienst steht, kann, wenn der Krieg fortgesetzt werden sollte, zu irgend einer Stelle, einer Würde, einer Auszeichnung (eines Ordens) ꝛc. kommen, wenn er nicht 1 Jahr bei den aktiven Truppen oder in diesen Jägerdetaschements gedient hat. Hiervon sind nur diejenigen ausgenommen, deren Körper solche Gebrechen haben, welche sie zum aktiven Militairdienst unbrauchbar machen, oder die einzigen erwachsenen Söhne einer Wittwe, deren häusliche Verhältnisse und Erhaltung den Beistand des Sohnes erfordern.
5) Aus diesen Jägerdetaschements werden nach Umständen Offizier- und Unteroffizierstellen in den Bataillonen und Regimentern besetzt, wenn die Individuen diese Anstellung wünschen, sich dazu eignen, und sich die Gelegenheit darbietet.
6) Die Jägerdetaschements werden bei ihren Regimentern und Bataillonen zum Detaschiren, zum Dienst der leichten Truppen ꝛc. gebraucht.

Ihre vorzüglichste Uebung ist, ihre Waffen gehörig brauchen zu können. Zum innern Dienst in Garnisonen zu Schildwachen — außer zur Sicherheit des Regiments, Bataillons ꝛc. — werden sie nicht gebraucht, auch nicht zu Arbeitskommando's, Ordonnanzen, Transports und Bagagekommando's.
7) Sie sind übrigens den allgemeinen militairischen Gesetzen gleich dem Jägerkorps unterworfen.
8) Ein jedes Individuum kann sich das Regiment und Bataillon wählen, bei welchem es dienen will, und sich zu dem Ende bei dem Kommandeur dieses Regiments oder Bataillons zur Annahme melden, wenn aber das Detaschement so stark ist, daß es bei dem Kavallerieregiment

eine

eine Eskadron, und bei den Infanteriebataillon eine Kompagnie formirt, und dagegen bei andern Bataillonen und Regimentern die Anzahl der Jäger nur gering ist, so werden die bei jenen sich noch meldenden Individuen zu diesen geschickt.

9) Die Jäger werden von kommandirten Offizieren und Unteroffizieren befehligt, bis sie 2 oder 3 Monate gedient haben, alsdann gehen jene nach und nach in das Regiment oder Bataillon zurück, und die Stellen derselben werden aus den Jägern, wenn sie sich qualifiziren, nach ihrer eigenen Wahl ersetzt. Die Ersteren werden nach dieser bei Sr. Majestät, und die Letzteren bei den Regiments- und Bataillonskommandeuren in Vorschlag gebracht.

10) Diejenigen, welche bei diesen Detaschements sich durch Tapferkeit, Diensteifer und Patriotismus auszeichnen, sollen auch in ihrer dereinstigen Civildienstlaufbahn vorzugsweise berücksichtiget werden, so weit es ihre Qualifikation erlaubt.

Vorstehende Allerhöchste Vorschriften werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der vertrauungsvollen Erwartung, daß der bekannte Gemeinsinn der in obengedachter Klasse befindlichen Staatseinwohner nicht verabsäumen werde, durch zahlreichen Beitritt zur Vertheidigung des Vaterlandes den darauf gegründeten Hoffnungen zu entsprechen.

Breslau, den 3ten Februar 1813.

Hardenberg.

(No. 155.)

(No. 155.) Deklaration vom 10ten Februar 1813., daß die gesetzliche Bestimmung der Königl. Verordnung vom gestrigen Tage über das Dienstalter nur die Verbindlichkeit abmessen, keinesweges aber diejenigen ausschließen soll, die, älter als 24 Jahre, ihr innerer Beruf zu den Waffen führt.

Der patriotische muthvolle Sinn so vieler braven jungen Männer, welche ihre Dienste über das auf Vier und Zwanzig Jahre bestimmte Alter hinaus dem Vaterlande als Freiwillige zu widmen wünschen, veranlaßt mich zu erklären:

daß die gesetzliche Bestimmung der Königlichen Verordnung vom gestrigen Tage über das Dienstalter nur die Verbindlichkeit abmessen, keinesweges aber diejenigen ausschließen soll, die, älter als 24 Jahre, ihr innerer Beruf zu den Waffen führt.

Auch ist bereits die Anordnung getroffen, daß alle Freiwilligen in jeder großen Stadt bei den Polizeipräsidien und in jedem Kreise bei den Kreisbrigadiers erfahren können, wo die Truppen stehen, zu denen sie sich zu begeben wünschen. Besondere Marschkommissarien werden sie führen und für ihre Verpflegung sorgen.

Die näheren Bekanntmachungen erfolgen durch die Regierungen.

Breslau, den 10ten Februar 1813.

Hardenberg.